

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 76

Außerschulische Schülerbetreuung – COVID-19-Prävention Gemeinde-Teststationen Ausgabe von Testkits durch die Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Außerschulische Schülerbetreuung – COVID-19-Prävention

In der Schülerbetreuung finden keine gesonderten Tests statt, da die Schülerbetreuung im Anschluss an den Unterricht stattfindet und die für die Schule geltenden Tests bereits vorgenommen worden sind. In der Ferienzeit finden diese Schultests nicht statt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch in Ferienzeiten, in denen eine Schülerbetreuung stattfindet, die Tests in gleicher Qualität weitergeführt werden.

Bei der Schülerbetreuung in den Osterferien empfiehlt der Vorarlberger Gemeindeverband folgende Vorgangsweise:

- Regelmäßige Testungen: Die Schüler:innen sollten zumindest jeden zweiten Tag unter der Aufsicht der Betreuungsperson einen Selbsttest machen. Selbsttests zu Hause, welche im System des Landes erfasst sind, werden anerkannt. Die Selbsttests sind bei den Gemeinden erhältlich.
Wird die Testung in der Schülerbetreuungseinrichtung abgelehnt und auch kein anerkannter Selbsttest beigebracht, ist die Betreuung in der Einrichtung abzulehnen.
- Bei Symptomen von COVID-19 (wie Husten und Fieber über 38°, Kurzatmigkeit oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn) sollte das Kind zu Hause bleiben. Eltern und Betreuungspersonen sind auf die Symptome zu sensibilisieren und darauf hinzuweisen, dass bei Verdacht einer Infektion das Kind zuhause betreut werden soll.
- Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorsehen. Etwa Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Desinfizieren von Gegenständen, die häufig von Personen verwendet werden etc.

Die Betreuungspersonen haben sich alle sieben Tage testen zu lassen oder bei Kontakt zu Kindern eine FFP2-Maske zu tragen. Als negatives Testergebnis gelten nur Tests, welche durch befugte Stellen abgenommen wurden, wie z.B. Teststationen der Gemeinde oder des Landes. Selbsttests ohne Aufsicht („Wohnzimmertests“) gelten nicht als Nachweis im Sinne der Schutzmaßnahmenverordnung. Wenn eine Person bereits mit COVID-19 infiziert war, gilt die wöchentliche Testpflicht bzw. die FFP2-Maskenpflicht für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Genesung nicht. Dies kann dem Arbeitgeber durch eine ärztliche Bestätigung über die Infektion oder durch den Absonderungsbescheid nachgewiesen werden.

Gemeinde-Teststationen

Insbesondere aufgrund der großartigen Unterstützung der Vorarlberger Gemeinden konnten die Testkapazitäten in Vorarlberg kurzfristig auf bis zu 145.000 Tests pro Woche ausgebaut werden. Alleine in der vergangenen Woche wurden 105.214 registrierte Tests durchgeführt, was einer Steigerung von 67,3% zur vorangegangenen Woche entspricht. Theoretisch wurde dadurch ein Viertel der Vorarlberger Bevölkerung vergangene Woche getestet. Derzeit sind im Land 136 Testmöglichkeiten vorhanden. Diese setzen sich zusammen aus 8 Landes-, 6 Bundesheer-, 15 TestBUS- und 73 Gemeindeteststationen. Zusätzlich bieten noch 34 Apotheken kostenlose Antigen-Tests an. Durch diesen gemeinsamen Kraftakt leisten die Gemeinden einen weiteren wesentlichen Betrag zur Bekämpfung der Pandemie. Im Namen des Landes sowie des Vorarlberger Gemeindeverbandes ein großes Dankeschön hierfür.

Voraussichtlich werden die bisherigen Testkapazitäten auch nach Ostern benötigt, weshalb das Land die Gemeinden ersucht, die bestehenden Gemeindeteststationen zumindest bis Ende April weiterzuführen.

Ausgabe von Testkits durch die Gemeinden

Laut Auskunft des Landes sind ausreichend Selbsttests lagernd, weshalb die Testkits auch in großzügigeren Mengen insbesondere an Vereine, Kinderbetreuungseinrichtungen, etc. ausgegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann